



Werthenbach

Kompetenz, die bewegt

Ergänzende Vereinbarung mit Lieferanten der Werthenbach Aerospace GmbH

sowie mit Anbietern, die Dienstleistungen gegenüber
der Werthenbach Aerospace GmbH erbringen



I. Allgemeines

Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und der Verteidigungsindustrie müssen sichere und zuverlässige Produkte und Dienstleistungen, welche die mit den Kunden vereinbarten Anforderungen und die anzuwendenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen oder übertreffen, an ihre Kunden liefern und diese kontinuierlich verbessern, um die Zufriedenheit ihrer Kunden sicherzustellen.

Die Werthenbach Aerospace GmbH (nachfolgend „Werthenbach“) unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß der aktuell gültigen Fassung der europäischen Norm EN9100 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisation der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung. Die EN9100 setzt voraus, dass auch an die Lieferanten von Werthenbach sowie die Anbieter von Dienstleistungen gewisse Qualitätsvoraussetzungen und sonstige Anforderungen erfüllen. Diese sind in dieser „Ergänzenden Vereinbarung mit Lieferanten der Werthenbach Aerospace GmbH sowie mit Anbietern, die Dienstleistungen gegenüber der Werthenbach Aerospace GmbH erbringen“ (nachfolgend „Ergänzende Vereinbarung“) festgehalten. Die Ergänzende Vereinbarung gilt ergänzend (im Falle von Widersprüchen nachrangig) zu und zusätzlich zu den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ bzw. zu den „Internationalen Einkaufsbedingungen für nicht in Deutschland ansässige Lieferanten“ von Werthenbach. Die Lieferanten von Materialien und die Anbieter von Dienstleistungen (Lieferanten von Materialien und Anbieter von Dienstleistungen werden nachfolgend zusammenfassend als „Lieferant“ bezeichnet) verpflichten sich, diese Ergänzende Vereinbarung in allen ab dem 1. November 2019 abgeschlossenen Verträgen einzuhalten und zu befolgen.

II. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant wird seine direkten und nachfolgenden externen Anbieter (externe Anbieter des Lieferanten sind alle Sublieferanten sowie sonstige Vertragspartner, die vom Lieferanten zur Erfüllung vertraglich gegenüber Werthenbach übernommener Pflichten eingesetzt werden) zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Ergänzenden Vereinbarung verpflichten und nur externe Anbieter einsetzen, die über ein funktionierendes und vom Lieferanten überwacht Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, in geeigneten Abständen Kontrollen bei seinen direkten und nachfolgenden externen Anbietern durchzuführen, um sicherzustellen, dass die aus der Ergänzenden Vereinbarung und den sonstigen gegenüber Werthenbach übernommenen vertraglichen Pflichten resultierenden Anforderungen erfüllt werden.
3. Werthenbach kann vom externen Anbieter dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen externen Anbietern überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.
4. Durch den Lieferanten ist ein wirksames QMS, mindestens gemäß den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001, in den jeweils geltenden Fassungen einzuführen, anzuwenden, aufrecht zu erhalten und die Wirksamkeit regelmäßig durch interne Audits sowie durch eine unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft bestätigen zu lassen.

5. Der Lieferant wird Werthenbach unverzüglich schriftlich hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen benachrichtigen, die zu Abweichungen bzw. Qualitätseinbrüchen bei der vereinbarten Leistung führen können. Die weiteren Maßnahmen sind mit Werthenbach abzustimmen und dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Freigabe von Werthenbach umgesetzt werden. Hat der Lieferant bei seiner Prüfung erstmalig eine Qualitätsabweichung festgestellt und ist zu vermuten, dass er schon Teile mit der gleichen Abweichung an Werthenbach geliefert hat, muss er den zuständigen Ansprechpartner bei Werthenbach unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Lieferung von nichtkonformen Produkten ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch Werthenbach möglich.
6. Der Lieferant trifft geeignete Maßnahmen im Rahmen seines QMS, um den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.
7. Der Lieferant hat Werthenbach unverzüglich Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschließlich Veränderungen bei seinen externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte, wenn diese Einfluss auf die zuvor vereinbarten Leistungen haben können, und hierzu die vorherige schriftliche Einwilligung von Werthenbach einzuholen.
8. Eine teilweise oder vollständige Weitervergabe von Fertigungsaufträgen oder Aufträgen zur Erbringung von Dienstleistungen an externe Anbieter ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch Werthenbach. Werden durch den Lieferanten nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Werthenbach Fertigungsaufträge weiter vergeben, so muss der Lieferant sicherstellen, dass die Anforderungen aus der vertraglichen Vereinbarung auch durch seine externen Anbieter erfüllt werden. Der Lieferant haftet für die Einschaltung externer Anbieter so, wie wenn er die Leistung selbst erbracht hätte.
9. Prüfmuster für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits sind Werthenbach auf Anfrage durch den Lieferanten bereitzustellen.
10. Die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung stehenden Aufzeichnungen sind entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und Verfügungsanforderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, in jedem Fall jedoch mindestens 10 Jahre. Die Aufzeichnungen sind vor unbefugtem Zugriff, Beschädigung oder Verlust zu schützen. Auf Anfrage sind diese Dokumente zur Prüfung zu Verfügung zu stellen.
11. Werthenbach, den Kunden von Werthenbach und regelsetzenden Behörden wird seitens des Lieferanten und, sofern vorhanden, seinen externen Anbietern auf jeder Ebene der Lieferkette Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen, Prozessen und zugehörigen Aufzeichnungen gewährt.
12. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen durch seine Mitarbeiter zur erfolgreichen Umsetzung der Qualitätsanforderungen zur Erreichung der Produkt- und Dienstleistungskonformität sowie der Produktsicherheit. Die Kompetenz und erforderliche Qualifikation von Mitarbeitern und Personen, die Einfluss auf die Konformität der Produkte haben, muss gewährleistet sein. Zudem muss der Lieferant das Bewusstsein seiner Mitarbeiter in Bezug auf nachstehende Punkte besonders schärfen:
 - Einfluss auf die Produktkonformität
 - Einfluss auf die Produktsicherheit
 - Ethisches Verhalten

III. Pflichten von Werthenbach

Werthenbach ist verpflichtet, die Leistungsfähigkeit seiner Lieferanten regelmäßig, nach den aktuell gültigen Vorgaben des QMS, zu bewerten. Die Leistung der Lieferanten wird jährlich evaluiert. Für die Bewertung der Leistungen werden mindestens die folgenden Kennzahlen erhoben:

- Liefertermintreue
- Reklamationsquote
(Defekte, Fehlmengen, mangelhafte Kennzeichnung, mangelhafte Dokumentation, falscher Artikel)

Bei Nichterfüllung der Anforderungen von Werthenbach wird Werthenbach Maßnahmen zur Verbesserung der Performance einfordern, die umgehend zu definieren, mitzuteilen und umzusetzen sind. Bei ausbleibender Verbesserung kann eine Sperrung als qualifizierter Lieferant erfolgen.

IV. Sonstige mitgeltende Unterlagen (jeweils neueste Auflagen)

Ergänzend gelten die folgenden Unterlagen und Anforderungen:

- LEN 9100
- Vereinbarte Kundenspezifische und teilespezifische Anforderungen

Werthenbach Aerospace GmbH

Grafenheider Str. 91
33729 Bielefeld / Germany

Tel.: +49 521 9768-0
info@werthenbach.de